

II-4522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 16. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe — Durchwahl

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/62-1/1988

1989/AB

1988 -06- 17

zu 2169/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Steiermärkische Gebietskrankenkasse/ Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (Nr. 2169/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus: Der Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger bringe gemäß § 447 a bis e ASVG in seiner jetzigen Konstruktion eine Benachteiligung von einnahmensschwachen, aber sparsamen und gut wirtschaftenden Kassen mit sich. Nach geltendem Recht würde der ursprünglich beabsichtigte Strukturausgleich verwässert. Die geltenden Bestimmungen bestrafen sparsam wirtschaftende Gebietskrankenkassen, wenn sie zum Beispiel bei satzungsmäßigen Mehrleistungen zurückhaltend sind.

Nach einer Mitteilung des Österreichischen Institutes für Raumplanung läge das durchschnittliche Netto-Leistungseinkommen eines steirischen Arbeitnehmers um 22,4 % unter dem österreichischen Durchschnitt und damit an vorletzter Stelle vor dem Burgenland. Trotzdem seien der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in den Jahren von 1979 bis 1988 insgesamt 400 Mio. S über den Ausgleichsfonds entzogen worden. Damit sei der Beweis geliefert, daß sich der angestrebte Strukturausgleich in sein Gegenteil verkehrt hätte.

- 2 -

In diesem Zusammenhang haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Frage gerichtet:

"Wann werden Sie endlich durch eine ASVG-Novelle abstellen, daß Beiträge steirischer Dienstnehmer und Dienstgeber in andere Bundesländer abfließen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich auf meine ausführliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.1228/J vom 26.März 1985 der Abgeordneten Dr.HAFNER und Kollegen zu verweisen, in der ich zu Frage 4, die im wesentlichen mit der vorliegenden Anfrage übereinstimmt, unter anderem folgendes ausführte:

"Die gegenwärtige Rechtslage sieht nicht vor, daß bei der Zuerkennung von Leistungen aus dem Ausgleichsfonds danach getrachtet werden sollte, daß jede einzelne Kasse die von ihr geleisteten Beiträge als Leistung des Ausgleichsfonds wieder zurückhält. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, hätte er auf die Errichtung eines Ausgleichsfonds der Krankenversicherungs-träger verzichten können.

Beiträge von Versicherten nur im selben Bundesland zum Einsatz kommen zu lassen, widerspräche dem für die gesamte Sozialver-sicherung geltenden Solidaritätsprinzip."

Diese Überlegungen haben weiterhin Gültigkeit, sodaß kein Anlaß besteht, die geltende Rechtslage zu ändern.

Der Bundesminister:

